

Abmahnung, Wirksamkeit

Wirksamkeit einer Abmahnung

Dem Arbeitnehmer wurde durch die Abmahnung hinreichend deutlich, was ihm zum Vorwurf gemacht wird (Hinweisfunktion).	[]
Aus der Abmahnung ergibt sich unmissverständlich, welche Konsequenzen bei einer Wiederholung gezogen werden (Warnfunktion).	[]
Es handelt sich beim abgemahnten Verhalten um Störungen im Verhaltens- oder Leistungsbereich, die vom Arbeitnehmer tatsächlich beeinflusst werden können.	[]
Die Abmahnung ist schriftlich erfolgt (kein zwingendes Wirksamkeitserfordernis, aber aus Beweisgründen zu empfehlen).	[]
Die Zeitspanne zwischen beanstandetem Verhalten und Abmahnung ist nicht so groß, dass der Arbeitnehmer davon ausgehen konnte, sein Verhalten werde toleriert.	[]
Die Abmahnung ist in den Machtbereich des Empfängers gelangt (Hausbriefkasten, Zustellung oder Übergabe).	[]
Der Arbeitnehmer hat den Inhalt der Abmahnung verstanden.	[]
	[]